

An die  
Mitgliedsverbände der  
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20 62 56 600  
Telefax: 030/20 62 56 601

www.dstg.de  
E-mail: dstg-bund@t-online.de

28. April 2009  
Info-Nr. 30/2009

DSTG-Information

### Expertenanhörung zum Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Am 18. März 2009 fand im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines 3. Umsatzsteueränderungsgesetzes eine Expertenanhörung statt, bei der der stellv. Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler die DSTG vertrat.

Weil die der Deutschen Post nach dem Postgesetz eingeräumte Exklusivlizenz, bestimmte Postdienstleistungen zu erbringen, bereits zum 31. Dezember 2007 abgelaufen ist, besteht die gesetzgeberische Notwendigkeit, die Umsatzsteuerbefreiung der Post nach § 4 Nr. 11 b UStG zu ändern.

Eine Befreiung soll künftig für alle Postdienstleister in Betracht kommen, wenn diese Postuniversaldienstleistungen flächendeckend in ganz Deutschland anbieten.

Um weiteren Steuerausfällen entgegenzuwirken, soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott und Altmetallen ausgedehnt werden (Reverse-Charge-Verfahren). Mit der gleichen Zielrichtung soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteile erweitert werden. Davon erfasst wird insbesondere die Reinigung von Gebäuden

einschließlich Hausfassadenreinigung, Räumen und Inventar, einschließlich Fensterreinigung und Fensterputzen.

Um einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen zu leisten ist bei Dauerleistungen vorgesehen, dass - soweit der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist - zumindest eine jährliche Besteuerung erfolgen soll.

Ebenfalls zum Zweck der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs soll die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung von bisher quartalsweise auf monatlich verkürzt werden. Bei Unterschreiten einer Quartalsgrenze von 500.000 Euro kann die Zusammenfassende Meldung weiterhin vierteljährlich abgegeben werden – optional ist eine monatliche Abgabe vorgesehen.

Die Stellungnahme der DSTG sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind in der Anlage beigefügt.

Mit kollegialen Grüßen



(D. Ondracek)  
Bundesvorsitzender

## **Stellungnahme**

### **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Umsatzsteuergesetzes“ - Drucksache 16/11340 -**

**sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Umsatzsteuergesetzes“ - Drucksache 16/11674 -**

#### **I.**

##### **Novellierung des § 4 Nr. 11 b UStG**

Der Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes hat zum Ziel, § 4 Nr. 11 b UStG an die Entwicklung der Liberalisierung auf dem Postmarkt anzupassen.

Derzeit stellt § 4 Nr. 11 b UStG ausschließlich die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer frei.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die Notwendigkeit der Gesetzesänderung, denn das der Deutschen Post AG nach § 51 Postgesetz eingeräumte ausschließliche Recht, bestimmte Postdienstleistungen zu erbringen sowie die damit verbundene Verpflichtung zur Erbringung von Universaldienstleistungen sind Ende des Jahres 2007 ausgelaufen. Sie bejaht die Grundrichtung der Änderung, nämlich

den Weg, „Universaldienstleistungen“ unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei zu stellen. Damit werden Postdienstleistungen, zumal vor dem Hintergrund einer drohenden Wirtschaftskrise, nicht unnötig verteuert. Sie wendet sich damit gegen die Grundrichtung des Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion (Drucksache 16/11674), der wegen des Wegfalls der Steuerbefreiungen auch für Universalpostdienstleistungen zu einer Erhöhung der Preise beim privaten Endverbraucher führen würde.

Mit der Gesetzesnovellierung wird die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung auf alle anderen Anbieter ausgeweitet, die vergleichbare flächendeckende Postdienstleistungen anbieten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung auf andere Anbieter, die die Voraussetzungen in § 4 Nr. 11 b UStG erfüllen, denn die Neuerung trägt der fortlaufenden Liberalisierung auf dem Postmarkt Rechnung. Gleichzeitig wird eine Forderung der EU-Kommission erfüllt, die Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen zu ändern.

Bedingung für eine Befreiung von der Umsatzsteuer ist, dass die Leistungen der Postdienstleistungsanbieter dem Gemeinwohl dienen, d. h. eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Damit wird gewährleistet, dass nur derjenige Anbieter in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung kommt, der als flächendeckender Postdienstleister auftritt. Die notwendige Grundversorgung wird nämlich nur dann in vergleichbarer Weise hergestellt, wenn der Anbieter die Briefe und Pakete nicht nur in Großstädten, sondern auch in der ländlichen Fläche, etwa in abgelegenen Dörfern oder auf kleinen Nordsee-Inseln, in zumutbarer Weise zustellt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es – wie der Bundesrat – als erforderlich an, den Umfang der zu erfüllenden Qualitätsmerkmale der Universalleistungen für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung direkt in § 4 Nr. 11 b UStG festzuschreiben.

Es trägt zur Rechtssicherheit und Klarheit des Gesetzestextes bei, wenn nicht nur auf die Universaldienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 97/67/ EG (1. Post-Richtlinie) abgestellt wird, sondern in § 4 Nr. 11 b UStG -neu- unmittelbar auf die Umsetzung in deutsches Recht verwiesen und damit direkt an §§ 2 – 4 und 6 der Post-Universaldienstleistungsverordnung angeknüpft wird.

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für das vorgesehene Inkrafttreten des § 4 Nr. 11 b UStG -neu- zum 1. Januar 2010 aus, denn die Neuregelung führt sowohl auf Seiten der Unternehmer als auch bei der Steuerverwaltung zu administrativem Mehraufwand.

Bereits vor Inkrafttreten der Novellierung müssen Anträge von Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern – unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur – geprüft und beschieden werden, wenn die Steuerbefreiung bereits für Umsätze in Anspruch genommen werden soll, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bewirkt werden. Der zeitliche Vorlauf ist notwendig, um sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es hingegen als problematisch an, dass der Gesetzentwurf offenbar von einer einmaligen Bescheinigung durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgeht. Da sich die tatsächlichen Marktvoraussetzungen nach Erteilung einer Bescheinigung aber jederzeit wieder ändern können, erscheint es notwendig, den generellen Ablauf einer Bescheinigung nach einer gewissen Frist (z. B. nach zwei Jahren) anzuordnen und eine erneute Prüfung vorzusehen. Auch sollte nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft klargestellt werden, dass es sich bei der Bescheinigung um einen Verwaltungsakt handelt, der dem Verfahrensregime der Abgabenordnung zu unterwerfen ist. So kann sicher gestellt werden, dass – etwa bei falschen Angaben des Anbieters oder bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen – die Vorschriften für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme von Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO) greifen.

Darüber hinaus ist aber auch festzustellen, dass sich durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Verwaltungspraxis Mehrarbeit ergibt. Dies hängt damit zusammen, dass es wegen der Beschränkung der Steuerfreiheit auf bestimmte Universaldienstleistungen zu einer Abgrenzung beim Vorsteuerabzug kommen muss. Ein Vorsteuerabzug ist nämlich nur im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Leistungen

möglich, nicht jedoch mit steuerfreien Leistungen. Sowohl die Postunternehmer wie auch die Finanzämter (insbesondere die Prüfungsdienste, aber auch die Umsatzsteuerstellen) müssen sich daher mit schwierigen Fragen der Vorsteueraufteilung beschäftigen. Es muss zugestanden werden, dass insoweit der FDP-Entwurf administrationsfreundlicher ist. Bei Abwägung mit der eingangs erwähnten Preiserhöhungsfolge ist jedoch dem Regierungsentwurf der Vorzug zu geben.

## II.

### **1. Formulierungshilfe Nr. 2 für einen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Altmetallen und Schrott sowie für Gebäudereinigungsleistungen; Steuerentstehung, auch bei Dauerleistungen**

#### **§ 13 b Abs. 2 Nr. 6**

Mit der geplanten Novellierung in § 13 b Abs. 2 Nr. 6 UStG soll das Reverse-Charge-Verfahren auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott und Altmetallen erweitert werden.

Folglich würde nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer schulden – Steuerschuld und Vorsteuerabzug fielen somit beim Leistungsempfänger zusammen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Neuerung, denn diese stellt einen wirksamen Beitrag im Kampf gegen Umsatzsteuerkriminalität und –betrug dar.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt einen generellen Systemwechsel im Bereich der Umsatzsteuer hin zum sogenannten Reverse-Charge-Verfahren ab, befürwortet dieses Besteuerungsverfahren jedoch für Branchen, die keinen wirtschaftlichen Endkundenkontakt aufweisen.

Dieser ist im Bereich des gewerblichen Abfallhandels nicht gegeben. Eine Einbeziehung des Endkunden in das Reverse-Charge-Verfahren würde ansonsten weitere Betrugsmöglichkeiten, beispielsweise die sogenannte Ameisenkriminalität, eröffnen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gerade im Bereich des gewerblichen Handels von Abfallstoffen der Leistungsempfänger die in der Rechnung ausgestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer jedoch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vielfach nicht an den Fiskus abführt.

Die Steuerverwaltung kann – trotz neuer Ermittlungsmöglichkeiten wie der Umsatzsteuersonderprüfung oder der Umsatzsteuernachsicht – im Bereich des gewerblichen Handels von Abfallstoffen oftmals die leistenden Unternehmen nicht mehr zur Begleichung der Steuerschuld heranziehen, weil diese entweder zahlungsunfähig sind oder den Gewerbebetrieb eingestellt haben.

### **§ 13 b Abs. 2 Nr. 7**

Mit der geplanten Neuerung im § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG soll das Reverse-Charge-Verfahren auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert werden. Unter die Umsätze sollen insbesondere die Reinigung von Gebäuden, Hausfassaden, Räumen und Inventar einschließlich der Fensterreinigung fallen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt – wie für den Bereich des gewerblichen Abfallhandels – die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Gebäudereinigungsdienstleistungen.

Praxiserfahrungen zeigen auch bei dieser Wirtschaftsbranche, dass in zahlreichen Fällen Umsatzsteueransprüche – nicht zuletzt aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – nicht durchgesetzt werden können. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden und damit ein wirksamer Beitrag zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen geleistet.

### **§ 13 b Abs. 3**

Mit der geplanten Novellierung in § 13 b Abs. 3 UStG sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die jährliche Besteuerung von Dauerleistungen in den Fällen geschaffen werden, in denen der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung als einen Beitrag zum Kampf gegen Steuerhinterziehung und –betrug, denn nach geltendem Recht werden Dauerleistungen grundsätzlich erst dann besteuert, wenn die Leistung insgesamt erbracht wird. Lediglich in Fällen, in denen feste Abrechnungszeiträume bestimmt sind, erfolgt die Besteuerung nach derzeit gültigem Recht nach Ablauf dieses Zeitraumes. Um jedoch die Besteuerung in allen übrigen Fällen sicherzustellen, legt die Neuerung in § 13 b Abs. 3 UStG zumindest eine jährliche Besteuerung fest.

### **§ 18 b Satz 2 und 3**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Neuerung in § 18 b Satz 2 und 3 UStG, denn damit sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Unternehmer die Angaben zu den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die die Leistungsempfänger in ihrem ansässigen Mitgliedsstaat die Steuer schulden, in seiner Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr gesondert anzumelden hat.

Damit werden die Rahmenbedingungen im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug und –kriminalität verbessert, denn die bisherige Regelung in § 18 b Satz 2 UStG sieht lediglich vor, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen durch entsprechende Angabe im Voranmeldungszeitraum der Rechnungsstellung, spätestens jedoch in dem auf den Monat der Leistungsausführung folgenden Monat, zu tätigen sind.

## **2. Formulierungshilfe Nr. 3 zu einem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

### **Monatliche Abgabe von zusammenfassenden Meldungen**

Mit der geplanten Novellierung in § 18 a Abs. 1 Satz 1 UStG soll die quartalsweise Frist zur Abgabe von zusammenfassenden Meldungen auf eine monatliche Abgabefrist verkürzt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage muss die zusammenfassende Meldung für einen Zeitraum von drei Monaten erstellt und bis zum 10. des Folgemonats abgegeben werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Novellierung, denn dadurch erhält die Steuerverwaltung zeitnaher als bisher notwendige Informationen zu innergemeinschaftlichen Umsätzen deutscher Unternehmer.

Infolge des früher eingehenden Datenbestandes werden die Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerverwaltung verbessert. Umsatzsteuersonderprüfungen und –nachschaun können zielgerichteter und effektiver gestaltet werden, steuerliche Unregelmäßigkeiten bei den Betrieben schneller erkannt werden.

Die Regelung wird mit § 18 a Abs. 1 Satz 3 UStG insoweit „entschärft“, als dass Unternehmen, die nur geringe innergemeinschaftliche Warenlieferungen – nicht mehr als 50.000 Euro im Quartal – bewirken, zusammenfassende Meldungen quartalsweise abgeben können. Damit wird die Abgabeverpflichtung der zusammenfassenden Meldung zahlenmäßig begrenzt und eine effektivere Datenanalyse ermöglicht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass in der Begründung zur Gesetzesnovellierung explizit der Vollzugsaufwand ausgewiesen ist. So wird der Personalmehrbedarf beim Bundeszentralamt für Steuern auf rund 70 Beschäftigte geschätzt – auch der finanzielle Mehrbedarf für Sachausgaben und Informationstechnik werden aufgeführt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist es wünschenswert, wenn in künftigen Steuergesetzgebungsverfahren, bei denen die Personalhoheit der Länder tangiert wird, vergleichbare Gesetzesfolgenabschätzungen in den Begründungen der Gesetzentwürfe ausgewiesen werden.

**Finanzausschuss**

**Wortprotokoll**  
123. Sitzung

Berlin, den 18.03.2009, 15:00 Uhr  
Sitzungsort: Berlin, Marie-Ellisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Gabriele Frechen, MdB

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

**BT-Drucksache 16/11340**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

**BT-Drucksache 16/11674**

sowie

Entwürfe von Formulierungshilfen der Fraktionen CDU/CSU und SPD \*)

BT 5238 04.09

---

\*) Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind ab Seite 52 beigefügt.

men würde, wo man sagt, wir haben auch jemand anderes, der auch flächendeckend Pakete, aber nicht die Briefe anbietet, die ja auch bei der Deutschen Post auch getrennt kommen und auch nicht mit DHL gebracht werden, dann wäre dieses Wettbewerbshemmnis aus dem Weg geräumt und dann würde ich die Entwicklung sogar etwas optimistischer einschätzen. Dieser Gesetzentwurf ist sicherlich nicht geeignet, es zu befördern, dass auch weitere Unternehmen das anbieten, weil sie im Wettbewerb auch über die Skalenvorteile, die generiert werden, stark behindert werden.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Prof. Haucap. Die Frage ging ebenfalls an ver.di. Wer wird antworten? Sagen Sie bitte Ihren Namen.

**Sve Dr. Schmid (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand):** Mein Name ist Sigrun Schmid. Aus Sicht von ver.di ist es so: Fakt ist in der Tat, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Deutsche Post AG dasjenige privatwirtschaftliche Unternehmen ist, das allein in der Lage ist, tatsächlich flächendeckend und insgesamt Postuniversaldienstleistungen anzubieten. Sämtliche Studien, die sich in der Bundesregierung Deutschland im Verlauf der vergangenen Jahre - der Liberalisierungsprozess ist in Deutschland schon vollendet und auch schon seit einem langen Zeitraum in Beobachtung und Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion und verschiedener Erörterungen - sämtliche Studien, die uns bekannt sind, egal von welcher Couleur die jeweiligen Verfasser kommen, gehen davon aus, dass es auf dem deutschen Postmarkt Platz für ungefähr zwei bis drei nationale Player geben wird. Gemeinhin wird auch davon ausgegangen, dass es sich hierbei um die Unternehmen TNT, die Deutsche Post AG und die Pin Group handeln könnte. So würde ich es einmal formulieren. Aber wie gesagt, Stichwort Blick auf Netzindustrie, und darüber reden wir, wird davon ausgegangen, dass der deutsche Markt Platz für zwei bis drei nationale Player bietet.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Frau Dr. Schmid. Nächster Fragesteller ist der Kollege Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich würde gerne zu dem Thema Umsatzsteuerbetrug wechseln. Meine Frage eins richtet sich an den Bundesrechnungshof und die zweite an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Die Sache mit den zusammenfassenden Meldungen, die hatten wir schon einmal im Jahressteuergesetz 2007. Da ist sie dann wieder herausgefallen. Damals ist es so, dass der Bundesrechnungshof gesagt hat, das passt nicht zusammen, weil die an das Bundeszentralamt für Steuern gehen und die Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt. Mich würde vor dem Hintergrund dieser Geschichte interessieren: Wie schätzen Sie die jetzt vorgeschlagene Regelung ein? An die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Frage: Warum Ausweitung reverse charge auf diesen speziellen Bereich, die zur Diskussion stehen, aber nicht genereller Systemwechsel auf

reverse charge? Wie erklärt sich diese differenzierte Position?

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Herr Kollege Dr. Schick, Sie waren zu Beginn der Anhörung nicht da. Wir hatten uns so verständigt, in der ersten Stunde die Gesetze vorzustellen. Können wir die Frage zurückstellen? Haben Sie eine Frage zu dem Gesetzentwurf? Dann würden wir diese in der zweiten Runde beantworten, denn es sind noch sehr viele Fragen zu dem Gesetzentwurf offen.

**Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich wäre dankbar, wenn wir das angesichts eines vollen Terminplanes machen würde.

#### Zwischenbemerkung

**Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ja, aber Sie haben eine bisschen größere Fraktion.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Wenn es dafür einen Grund gibt, dass Sie unsere Regeln durchbrechen, so starr sind wir nicht, gebe ich das Wort und damit die Frage an Herrn Flöer vom Bundesrechnungshof.

**Sv Flöer (Bundesrechnungshof):** Der Bundesrechnungshof begrüßt grundsätzlich, dass die zusammenfassenden Meldungen monatlich abgegeben werden sollen. Wir denken, dass hierdurch eine Beschleunigung der Informationsweitergabe erreicht werden kann. Sie sprechen aus unserer Sicht einen wesentlichen Punkt an: das Auseinanderfallen BZSt und Finanzämter. Wir denken, dass infolge der monatlichen zusammenfassenden Meldungen die Abläufe, die Informationsweitergabe weiter optimiert werden muss. Wir werden das auch mit unseren Prüfungen entsprechend begleiten und Sie selbstverständlich dabei als Gesetzgeber beraten.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Flöer. Die Frage ging auch an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Ich habe Sie so verstanden, dass Sie speziell zum reverse charge im allgemeinen eine Auskunft erbitten und im Speziellen, warum man sich hier nur auf zwei Erweiterungsfälle fokussiert hat, die Nummer sechs, der insbesondere Altschrott-, Altmaterialgeschichten im Blick hat, und die Nummer sieben mit dem Reinigungsgewerbe. Herr Abgeordneter, ein kompletter Systemwechsel reverse charge, wie Sie es genannt haben, das ist so ein Begriff in der Fachwelt, ist eine Riesenkiste, möchte ich etwas plakativ sagen. Sie können so etwas nur machen im unternehmerischen Bereich,

wenn Sie gegenüber auch Unternehmer haben. Bei Privatpersonen funktioniert das schon nicht mehr, wenn Sie Endkunden haben. Sie brauchen einen wahnsinnigen Datenabgleich. Wenn die Daten dann im Hintergrund cross check, so muss man das miteinander verbinden, wenn sie da keine Plausibilitäten haben, wenn die Daten nicht zueinander passen, dann kümmert sich das Finanzamt nur noch um den Datenabgleich und mögliche Friktionen, die sich da ergeben haben. Es gibt Berechnungen, dass das ein Systemwechsel wäre, der administrativ weder von der Verwaltung noch von dem Unternehmen mit den derzeitigen Bordmitteln erledigt werden könnte. Warum bricht man dann in bestimmte Bereiche ein? Der § 13b UStG ist eine Ausnahmegesetzvorschrift vom Grundsystem, wonach jemand, der eine Leistung erbringt, auch die Mehrwertsteuer schuldet, wie wohl sie der Kunde zu bezahlen hat. Aber die Administration, der Kontakt mit dem Finanzamt wird vom Leistungserbringer hergestellt. Bei § 13b UStG, da sollen die zwei Fälle angehängt werden, ist es gerade anders herum, dass der Leistungsempfänger mit dem Finanzamt in Kontakt tritt. Das sind ganz besondere Fälle, wo die Verwaltungspraxis und auch die Prüfungsbehörden immer wieder darauf hinweisen, dass dieses System dort Steuerausfälle geradezu generiert entweder durch vorsätzliches Handeln oder aber auch, dass in der Kette jemand in Insolvenz gerät und auf der einen Seite jemand Vorsteueransprüche gegenüber dem Finanzamt geltend macht, aber der Schwarzbetrag, wie wir im Finanzamt sagen, die zu zahlende Umsatzsteuerschuld dann verlustig geht, weil sie - etwa in Fällen der Insolvenz - nicht mehr eingetrieben werden kann. Wir haben in der Praxis beobachten können, dass es bestimmte Bereiche der Wirtschaft gibt, die zwar nicht alle aus schwarzen Schafen bestehen - das wäre völlig falsch, das kann man nicht sagen -, wo aber die Zahl von Unregelmäßigkeiten, von Missverständnissen, von Friktionen gehäuft auftreten. Es ist insbesondere im Dienstleistungssektor der Fall. Da hatten wir in der Vergangenheit schon auf dem Bauleistungssektor den § 13b UStG, der aus meiner Sicht, nach meinen Erfahrungen in der Praxis nach anfänglichen Schwierigkeiten und anfänglichen Missverständnissen auch heute weitgehend klappt. Jetzt die Reinigungsgeschichte: Die hat man schon zwei Mal probiert. Wir wissen das alle hier in diesem Raum. Der Gesetzentwurf sagt jetzt: Wir begrenzen das auf das Verhältnis, wenn sozusagen zwei miteinander in Geschäftskontakt treten, die beide Reinigungsleistungen erbringen - ein Generalunternehmer und Subunternehmer. Da kann die Praxis berichten, dass dieses Innenverhältnis zwischen den beiden, die zwar rechtlich selbständig sind, aber trotzdem sich kennen, wo ein Generalunternehmer Leistungen an einen Subunternehmer ausgibt, es öfter einmal zur Störung kommt, dass derjenige auch unter Wettbewerbs- und Preisdruck, der die Leistungen tatsächlich dann dem Kunden gegenüber erbringt, möglicherweise die Umsatzsteuer nicht bezahlen kann, aber dass der Generalunternehmer die Vorsteueransprüche gegenüber dem Finanzamt geltend macht. Von daher scheint es mir aus verwaltungspraktischer Sicht vertretbar, dass man die Dinge in einer Hand hält, dass Umsatzsteueranspruch und Zahlungsverpflichtung in einer Person bleiben. Von daher können wir aus Sicht der Steuergewerkschaft, aus Sicht der Verwaltungspraxis mit der geplanten

Änderung zu § 13b UStG gut leben. Dasselbe gilt natürlich auch für den Bereich der Nummer sechs, für diesen Altmaterial- und Altschrottbereich.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Das waren die Fragen von Herrn Dr. Schick. Bevor ich an den Fragesteller Leo Dautzenberg weitergebe, begrüße ich jetzt die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Nicolette Kressl, hier bei uns. Sie musste in der Fragestunde Rede und Antwort stehen. Deshalb ist sie verspätet. Herr Dautzenberg, bitte.

**Leo Dautzenberg (CDU/CSU):** Ich möchte den Hinweis von Herrn Prof. Schaumburg aufnehmen, der gesagt hat, die Einordnung bei der Umsatzsteuer ist klar, die Frage gehe um die Definition, wer denn dazu gehört, was Universaldienstleister oder auch jeweilige Universaldienstleistung anbelangt. Ich möchte meine Frage an Herrn Prof. Schwintowski und als zweiten an den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste stellen. Wir sind in der Anhörung des Finanzausschusses. Wir bekommen vom Bundesfinanzministerium gesagt, diese gesetzlichen Änderungen sind so erforderlich, weil es europarechtlich so wäre. Man könnte die umgekehrte Einschätzung haben, dass man sagt, man macht nichts mehr steuerfrei und jeder ist für seine Dienstleistung im Grunde dann auch umsatzsteuerpflichtig. Sehen Sie diese Europarechtswidrigkeit, die uns da immer vorgehalten wird, dass dieser Weg nicht ginge?

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Dautzenberg. Die Frage richtete sich zuerst an Herrn Prof. Dr. Schwintowski. Bitte schön, Sie haben das Wort.

**Sv Prof. Dr. Schwintowski:** Die Frage kann ich ganz einfach beantworten. Es ist richtig, dass wir ein europarechtliches Problem durch die unterschiedliche Behandlung haben. Aber es ist nicht richtig, dass wir europarechtlich womöglich gezwungen sind, auf die Mehrwertsteuer zu verzichten. Das wäre auch sehr merkwürdig, meine Damen und Herren. Ich glaube, wir sind uns alle einig: Daseinsvorsorgeleistungen gibt es nicht nur beim Briefverkehr, beim Postverkehr, sondern ich glaube, sie alle sagen Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, das ist alles auch Daseinsvorsorge. In all diesen Bereichen - wie selbstverständlich - zahlen wir Mehrwertsteuer, ist auch völlig richtig. Was dort gilt, hat nach meinem Verständnis selbstverständlich auch im Bereich der Postdienstleistung zu gelten. Das ist auch wiederum europarechtlich determiniert. Aber das möchte ich gern auch meinem Kollegen, Herrn Schaumburg, sagen: Da stimme ich nicht mit Ihnen überein. Es geht eben nicht darum, die Richtlinie wortwörtlich anzuwenden, sondern zunächst die Frage zu stellen, ob durch das Aufheben der Postmonopole in Europa die ursprünglich einmal durchaus vernünftige und neutrale Befreiung heute primärrechtlich, echt primärrechtlich noch gelten kann. Hier steht jedenfalls in Artikel 86 Abs. 2 des europäischen Vertrages, dass man nur dann Unterschiede

Geschäftskunde gar nicht braucht. Der Geschäftskunde soll gar nicht den Vorteil genießen, sondern der Privatkunde soll bevorteilt werden. Genau das ist die Zielsetzung des Gesetzes und das sollte konsequent in diesem Entwurf klargestellt werden. Denn - wie gesagt - eine Erstreckung des Umsatzsteuerprivilegs in der künftigen Gesetzgebung auch auf Massensendungen würde eklatant in Widerspruch stehen zu der jetzigen Behandlung von Massenkartons durch die Finanzverwaltung. Also da wäre dann Änderungsbedarf in der einen oder anderen Richtung. Wenn man das auf Massensendungen beim Brief erstrecken will, muss man konsequenterweise das Mehrwertsteuerprivileg auch den UPS's, den Federal Express's und den TNT's dieser Welt geben, die nämlich Massenkartons versenden. Der Steuerausfall wäre entsprechend größer. Ich denke, es spricht einiges dafür, Massensendungen und Großkunden von dieser Regelung auszunehmen.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Dr. Wojtek. Vorletzter Fragesteller zu den Gesetzentwürfen ist der Kollege Ortwin Runde von der SPD-Fraktion.

**Ortwin Runde (SPD):** Zum Schluss zwei Verfahrensfragen. Einmal an die Deutsche Steuer-gewerkschaft die Frage mit den Terminen. 1. Mai oder 1. 10.? Was halten Sie administrativ für machbar? Haben Sie dazu ein Urteil? Zweite Frage an Prof. Dr. Schaumburg. Es handelt sich um sehr viel Europarechtliches. Wir haben jetzt das EuGH-Verfahren mit TNT. Ist es für den nationalen Gesetzgeber sinnvoll, vor dem Urteil zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen oder würde das Urteil für eine rechtssichere Gestaltung noch Hinweise geben, auf die wir warten sollten?

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Bitte schön.

**Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Herr Abgeordneter, besten Dank für die Frage. Sie fragten danach, ob 1. Mai ein realistischer Termin sein könne. Ich würde als Verwaltungspraktiker sagen: nein. Wir haben heute den 17. März - den 18. März, Entschuldigung, also noch einen Tag später - und ich lese im Gesetzentwurf, dass das Bundeszentralamt für Steuern durch eine Bescheinigung zu bestätigen habe, ob flächendeckend Universaldienstleistungen ausgebracht werden. Ich habe keine Vorstellung, wie das Bundeszentralamt das überhaupt prüft. Es muss die Alm abprüfen und die Hallig. Selbst wenn ich dem Amt dort beste Absichten und beste Kräfte unterstelle, wird dies Zeit in Anspruch nehmen. Auch für die Unternehmen, was Kalkulationen, was Abgrenzungen voneinander anbelangt. Es gibt jetzt, wie wir gehört haben, steuerfreie Teile möglicherweise und aber auch steuerpflichtige. Das hat Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Ich denke, da gehen einige Monate ins Land, um dieses einigermaßen sinnvoll aufs Gleis zu setzen. Ich halte als Praktiker den 1. Mai für sehr unrealistisch.

führen, dass in Deutschland Umsatzsteuerbetrug in dem Altmetallbereich stattfindet. Wir haben in Österreich bspw. Reverse Charge, wir haben in anderen Ländern überhaupt keine Umsatzsteuer mehr, oder niedrigere Umsatzsteuersätze auf Altmetalle. Wir sind zu dem Schluss gekommen, eigentlich wäre dieser Systemwechsel ein guter Punkt für unsere Unternehmen, denn die wollen eigentlich auch ungern in dieser Grauzone zur Legalität stehen, sondern wollen einfach keine Probleme haben, wollen ihre Steuern bezahlen, und eben auch für den deutschen Fiskus sei das positiv, wenn man eben Reverse Charge einführt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass man dort sehr genau nachschauen muss, wie man das anstellt. Das System in Österreich hat z. B. zu sehr viel Bürokratie geführt, unter der die Unternehmen leiden. Ich möchte hier ganz kurz, auf vier Punkte hinweisen: Die Abgrenzung bspw., welche Stoffe unter das System fallen - da wäre unser Vorschlag, dass man sich an den Zolltarifnummern orientiert. Ein schwieriger Punkt ist sicherlich die Prüfung der Unternehmereigenschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es schwierig ist, in Deutschland qualifiziert die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern von Unternehmen abzufragen. Hier regen wir an, dass man vielleicht dieses System optimiert. Das ist unserer Meinung nach möglich. Punkt drei ist für unsere Branche wichtig: Dass man nicht nur auf Lieferungen, sondern auch auf sonstige Leistungen abstellt bei diesem System. Und viertens würden wir uns dafür aussprechen, dass keine Bagatellgrenze eingeführt wird. Dieses Jahr sind die Preise relativ eingestürzt bei den Metallen. Die Schrottpreise orientieren sich natürlich an der LME, an der London Metal Exchange, also an der Börse für Metalle. Wir hatten im letzten Jahr relativ hohe Altmetallpreise, d. h. wir haben Sammler, die Schrotte einsammeln und dann verkaufen. Das ist auch ein relativ wichtiges System, aber mit der Einführung der Bagatellgrenze wird das Reverse Charge nicht mehr anwendbar und wir hätten da wieder Gefahren, dass Betrüger versuchen, das System auszuhebeln.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Malanowski. Nächster und damit letzter Fragesteller ist der Herr Kollege Florian Pronold von der SPD-Fraktion.

**Florian Pronold (SPD):** Mir geht es ebenfalls um den Bereich Umsatzsteuerkriminalität und Industrieschrott und Altmetall. Da der BGA schon befragt worden ist, würde mich dazu noch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft interessieren, und wie sie diese Vorlage hier einschätzt und ob sie eine Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft für eine geeignete Maßnahme hält, um die Bekämpfung von Umsatzsteuerkriminalität zu bewerkstelligen und was das für die steuerehrlichen Unternehmer bedeuten würde.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Pronold. Herr Eigentahler, Sie sind noch einmal gefragt.

**Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Ich möchte nahtlos an das anschließen, was mein Vorredner gesagt hat und das kann man auch auf den Sektor der Reinigung von Gebäuden übertragen. Neben dem öffentlichen Interesse, die Steuereinnahmen möglichst vollständig und rechtzeitig zu generieren, kommt natürlich auch das Argument noch hinzu, dass man diejenigen, die sich an die öffentlich-rechtlichen Steuerpflichten halten, dass man die sozusagen auch absichert und schwarze Schafe möglichst erst gar nicht im Markt auftreten lässt. Bezüglich des Altmetalls kann ich das vollkommen unterstützen. Wenn ich noch einmal zu dem Reinigungssektor übergehen darf: Natürlich kann man sich dem Problem durch Handbeispiele nähern. Aber der klassische Fall ist doch ein anderer, so wie er im Gesetz auch angelegt ist. Es gibt zwei Unternehmer, die sich um das Reinigen von Gebäuden kümmern. Der eine zieht den Auftrag an Land in einem zugegebenermaßen heiß umkämpften Wettbewerb. Er weiß schon in dem Moment, in dem er den Auftrag an Land zieht - vielleicht durch eine Ausschreibung, vielleicht sogar eine öffentliche Ausschreibung europaweit -, ich brauche Subunternehmer, sonst kann ich dieses gar nicht ausführen. Die Subunternehmer sind dann diejenigen, die die Leute nicht als Fürsten bezahlen, sondern schauen, wie kriege ich das irgendwie hin. Ich kann nicht ausschließen, dass der eine oder andere Subunternehmer auch im Kopf hat, vielleicht spar ich mir auch noch die Umsatzsteuer. Der Generalunternehmer kriegt die Rechnung vom Subunternehmer, zieht im herkömmlichen System die Umsatzsteuer ab und den anderen sehen wir nicht mehr. Ob da eine förmliche Insolvenz drüber geht oder nicht, das kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls gibt es zahlreiche Fälle. Wir sind der Meinung, Hauptunternehmer und Subunternehmer kennen sich, man wählt sich gegenseitig aus, da muss es doch möglich sein, dass beide Arten der Umsatzsteuer, Vorsteuer und Umsatzsteuerzahlungspflicht in einer Hand vereinigt werden und es gibt Möglichkeiten, die Umsatzsteuer-ID-Nummern beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Ich sehe da keine Probleme. Ich sehe auch keine großen administrativen Probleme. Ich denke, Schutz des Steueraufkommens, Sicherung des Steuervollzugs und aber auch Herstellung des Wettbewerbs, faire Wettbewerbsbedingungen, das sind die Argumente, die dahinter stehen. Ich möchte noch einmal sagen, dass wir einem allgemeinen Reverse Charge-Verfahren nicht hinterherlaufen, aber segmentiert, enumerativ ist es geboten. Gegen diese Anhänge 6 und 7 haben wir überhaupt keine Bedenken aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

**Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen:** Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Gestatten Sie mir noch zwei Minuten, und dass ich mein Versprechen einlöse, Herrn Spelthann noch einmal aufzurufen. Es ging um die Umsatzsteuerbefreiung beim Pooling.

**Sv Spelthann (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Herzlichen Dank dafür. Uns ist es wichtig, dass der Unterschied im Vertriebsbereich zwischen dem § 4 Nr. 8 und dem § 4 Nr. 11 UStG noch einmal deutlich gemacht wird. Sie wissen vielleicht alle, dass Sie heute nicht mehr den einzelnen Versicherungsvertreter um die Ecke haben,